Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

34 (28.9.1926)

Amtsblatt of a control of the contro

des Babischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Minifterium beg Gultus und Unterrichts.

Ausgegeben

feb-

bis ung teht

gu

chs=

ule.

be=

ule, iner auf

ınd=

ng;

mg,

ben,

ifen

abe

ien=

feit

ren

luß

ein=

und

Sarlsrufe, ben 28. September

1926

Inhalt.

Befanntmadjung: Die Berficherungsverhaltniffe ber vertragsmäßig vollbeschäftigten Sandarbeitelehrerinnen.

Befanntmachung.

Die Berfiderungeverhältniffe der vertragemäßig vollbeichäftigten Sandarbeitelehrerinnen.

T

1. Unter Aufhebung der Ziffer 2 der Bekanntsmachung vom 22. Februar 1913 (Schulverordnungsblatt Seite 46) wird gemäß § 11 Abfat 1 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzlatt I Seite 563) im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen bestimmt, daß die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 11 Absat 1 des Gesetzes bei sämtslichen im öffentlichen Schuldienst (d. i. an den Höheren Lehranstalten, an Gewerbeschulen, Bolksund Fortbildungsschulen, Blindens und Taubstummensanstalten) verwendeten, vertragsmäßig vollbeschäftigten Stigten Husbildung als gewährleistet anzusehen ist.

Die genannten Lehrerinnen find hiernach von der Angestelltenversicherung befreit.

Die Befreiung fällt jedoch weg, wenn ihre Boraussetzungen nicht mehr vorliegen, d. h. nachträgliche Berheiratung erfolgt ift oder das Borhandensein von Kindern befannt wird (Bergl. Richtlinien des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. Juli 1923, Reichsarbeitsblatt Seite 542).

In Abanderung des Abschnitts III der Bekanntmachung vom 30. Oftober 1922 (Amtsblatt Seite 526) wird im Einverständnis mit dem Herrn Minister der Finanzen den vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen mit voller Ausbildung, die

in dieser Eigenschaft an den in Ziffer 1 genannten Schulen und Anstalten verwendet sind, gemäß § 57 BB. 3. B. G. im Falle einer Erfrankung die Belassung der Dienstbezüge dis zur Dauer von 6 Monaten zugesichert; demgemäß tritt bei diesen Lehrerinnen nach § 169 Absah 2 der Reichsversicherungsordnung Befreiung von der Krankenversicherung und damit ohne weiteres auch von der Beitragspflicht zur Erwerbselosensürsorge ein.

11

Die Leiter der unter I Ziffer 1 genannten Schulen und Anstalten — für die Bolks- und Fortbildungsjchulen die Kreis- und Stadtschulämter — werden hiernach beauftragt, die an ihren Schulen verwendeten, vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen mit voller Ausbildung unverzüglich bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherung bezw. Erwerdslosensürsorge abzumelden. Der Bollzug ist anher anzuzeigen.

Bon der Staatskasse werden für die genannten Lehrerinnen vom 1. Oktober 1926 an keine Bersicherungsbeiträge mehr bezahlt und daher auch keine Bersicherungsanteile mehr einbehalten. Die Angestelltenversicherungskarten werden durch die Landeshauptkasse den in Frage kommenden Lehrerinnen zugestellt.

III.

Borstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf die vertragsmäßig vollbeschäftigten Handarbeitstehrerinnen, die voll ausgebildet sind, d. h. denen aufgrund ordnungsmäßig abgelegter Brüfung die Besähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Bolks- und Fortbildungsschulen, sowie an Höheren Mädchenschulen zuerkannt ist.

37

1. Uniter, Aufhebung des Biffer 2, der Belannten & 169, Absat 2, der Meicherengsgebnung gedingen, Re-

beichäftigten, aber nur - vorübergebend verwendeten Sandarbeits-Mushilfslehrerinnen, ferner auf die noch im Dienft befindlichen vertragsmäßig vollbeschäftigten Sandarbeitslehrerinnen, welche nur die erfte Sandarbeitslehrerinnenprüfung abgelegt haben bezw. benen aufgrund einer früher ausnahmsweise zugestandenen besonderen Brufung ihrer prattifchen Unterrichtstätigfeit die Befähigung gur Erteilung

in dieter Eigenlageft au den in Biffer I genannten

sond Antialten für bie Bolle und Korchilounge

erringsmägig bellbefdärrigren Handarbeits

legicianten auft v o'll'et Ausbidang amvergitelich bei

begin. Erwerbstofenfürforge abzumelben. Der Bollzug

Borftellende Beftinnnungen beziehen fich nur auf

lehrerinnen, die voll ausgebildet find, b. b. benen

Die Bestimmungen finden bagegen teine Un= bes Sandarbeitsunterrichts "in vollem Umfang" im wendung auf die - zwar voll ausgebildeten und voll- Sinne des § 54 Abjat 1 des Schulgefetes zuerkannt worden ift. Sinfichtlich biefer Lehrerinnen verbleibt es bei ben bieberigen Bestimmungen.

> Rarleruhe, ben 27. September 1926. Der Minifter bes Kultus und Unterrichts

S. Allg. XXI

Nr. C 48578 In Bertretung

B. Gen. XVI

Dr. Schmitt

Befanntmachung, mehlend dene

Die Berficherungeverhältigen, der nertragtmäßig vollbeschieferen

und Fortbilbungeichulen, Blinden- und Tanbfinmmen-

ole gewährleistet augulehengung erne is dien die biernach von

ausispungen nicht mehr vorliegen, b. b. nachträgliche

Reichtarbeiteminifteet vom 24. Juli 1028, Reiche-

wird im Ginverfestibnie mit dem Derrn Minuster der

Musgeg

I. Be

Boll Boll Fad

Un und Be

Die

fehenen Unter t höheren Erträge Erhöhm ichlag v ftanben baß fat Sparfai und fei Dienftft übericht Mittel 1 der Aus angeht, Artifel

> rechnen 203 unterha wiesen, haltung

(GBBB nachdrü

den ver fommen

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Rarlerube